

Merkblatt

Stellung eines Beihilfeantrages

Was muss ich beim Beihilfeantrag beachten?

Eine Beihilfe kann nur auf Antrag gewährt werden. Für die Antragstellung ist das von der Beihilfestelle **zur Verfügung gestellte Antragsformular** zu verwenden. Sie erhalten mit jeder Abrechnung ein neues Antragsformular zugesendet.

Der erste Antrag einer Beihilfe überhaupt (Erstantrag) ist über das Landeskirchenamt zu stellen und wird von dort nach Freigabe und Überprüfung an die Beihilfestelle weitergegeben. Ansprechpartner im Landeskirchenamt ist Herr Jazbec. Er ist unter der Durchwahl 0211 4562-371 zu erreichen.

Die Beihilfearbeitung erfolgt für aktive Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte **eigenständig** durch die BBZ Beihilfe- und Beratungszentrum GmbH in Bad Dürkheim. Es erfolgt **kein Abgleich von Daten mit der Besoldungsabteilung des Landeskirchenamtes**, daher ist es unerlässlich, dass alle für die Beihilfe notwendigen Angaben an die Beihilfestelle gemeldet und entsprechende Nachweise gesendet werden.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Beihilfen an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ist die Gesetzesvertretende Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 10. September 2010. Dort ist bestimmt, dass für die Gewährung von Beihilfen an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden ist, soweit in der Notverordnung oder sonstigen kirchlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Für Lehrer/innen an den kirchlichen Schulen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes der entsprechenden Schule.

Die Beihilfestelle erstellt die Abrechnungen aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und ist an diese gesetzliche Grundlage **gebunden**.

Für den ergänzenden Versicherungsschutz ist der Beihilfeberechtigte **eigenverantwortlich** zuständig.

Seite 2

Der Beihilfebemessungssatz kann sich ändern bzw. die Berücksichtigungsfähigkeit von z.B. Kindern oder Ehegatten kann wegfallen.

Bei Versetzung in den Ruhestand geht die Bearbeitung der Beihilfe auf die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund über.

Bestimmte Behandlungen (z.B. Implantatversorgung bei zahnärztlichen Behandlungen, KFO-Behandlungen, psychotherapeutischen Behandlungen oder stationären Rehamaßnahmen – Achtung die Aufzählung ist nicht abschließend) müssen **im Vorfeld durch die Beihilfestelle genehmigt werden.** Es empfiehlt sich dringend, bei Unsicherheit, vorher mit der Beihilfestelle in Kontakt zu treten. Es kann sonst gegebenenfalls keine Beihilfe bewilligt werden.

Der Beihilfeantrag muss vollständig und komplett ausgefüllt werden.

Zur Festsetzung der Kostendämpfungspauschale (§12a der BVO NRW) ist die Besoldungsgruppe anzugeben. Erreicht die Besoldung mit einer ruhegehaltsfähigen Zulage die nächsthöhere Gruppe, so ist diese anzugeben (Beispiel „A 14 mit Zulage nach A 16“). Die Kostendämpfungspauschale wird für die Besoldungsgruppen A 12 – A 15 in gleicher Höhe festgesetzt. Der Dienstumfang ist unbedingt anzugeben (Beispiel vollbeschäftigt, Dienstumfang 100/100).

Benötigte Unterlagen und Nachweise, sowie die entsprechenden Rezepte und Rechnungen sollen für eine schnelle und komplette Bearbeitung nicht gelocht bzw. getackert beigefügt werden.

Bei erstmaliger Antragstellung sowie bei Veränderungen des Versicherungsschutzes müssen der Beihilfestelle die entsprechenden Nachweise (z.B. **Versicherungsschein**) vorgelegt werden.

Eine Änderung des eigenen Dienstumfanges bzw. des Status und eine Versetzung in den Ruhestand sind der Beihilfestelle mitzuteilen.

Bitte beachten Sie auch unbedingt die unter Punkt 8a zu tätigen Angaben. Vorrangige Ansprüche sind geltend zu machen, die Beihilfe darf zusammen mit den erbrachten Leistungen einer Versicherung, Leistungen auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen

Vereinbarungen sowie der Fürsorgeleistung nach § 5 c Absatz 1 Satz 2 die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

Eine Antragstellung durch Telefax ist nicht zulässig. Da bereits eine Antragstellung per Telefax vom Gesetzgeber ausgeschlossen wurde, ist auch eine Antragstellung per E-Mail nicht zulässig, da diese rechtlich als noch geringer anzusehen ist.

Ein Antrag **ohne Unterschrift** der beihilfeberechtigten Person **ist ungültig**. Ausnahme: Es liegt eine Vollmacht für den entsprechenden Unterzeichner vor.

ACHTUNG: Mit der Unterschrift unter den Antrag wird die Vollständigkeit und Richtigkeit aller darin enthaltenen Angaben bestätigt. Das bezieht sich auch auf die voreingedruckten Daten und hier insbesondere auf die Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern.

Achtung: Ausschlussfrist/Antragsfrist von 24 Monaten

Die Beihilfe muss innerhalb von 24 Monaten nach Entstehen (Behandlung durch den Arzt, Kauf von Arzneimitteln, Lieferung eines Hilfsmittels) der Aufwendungen, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ausstellung der ersten Rechnung beantragt werden (§ 13 Abs. 3 BVO). Das gilt auch, wenn ein Beihilfeanspruch von einem Träger der Sozialhilfe übergeleitet worden ist. Maßgebend ist der nachgewiesene Eingang des Antrages bei der Beihilfekasse bzw. beim Dienstherrn.

Bei zu spät geltend gemachten Aufwendungen darf eine Beihilfe nur gewährt werden, wenn das Versäumnis entschuldbar ist. Hierbei handelt es sich jedoch um einen absoluten **Ausnahmetatbestand**, der nur in sehr seltenen Fällen Anwendung findet.

Die Neuregelung der Antragsfrist (Verlängerung von 1 auf 2 Jahre) gilt grundsätzlich erst für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2018 entstanden sind. Für Aufwendungen, die vor dem 31.12.2018 entstanden sind gilt die Frist von 1 Jahr.

Widersprüche gegen Beihilfeabrechnungen sind innerhalb eines Monats zu stellen.

Die Beihilfestelle erreichen Sie unter den folgenden Kontaktdaten:

BBZ Beihilfe- und Beratungszentrum GmbH

Bruchstraße 54a

67098 Bad Dürkheim

www.bbz-beihilfe.de

Seite 4

Telefon Vermittlung: 06322 9463 – 0

Ansprechpartner im Landeskirchenamt: Herr Jazbec, Durchwahl 0211 4562-371

Informationen finden Sie auch unter EKIR.Intern Menüpunkt Pfarrer/Besoldung (z.B. „Mein Beihilfeantrag leicht gemacht“)

Merkblätter zu den gesetzlichen Bestimmungen der Beihilfenverordnung NRW finden Sie auf www.lbv.nrw.de diese Merkblätter sind inhaltlich auch für Beihilfeempfänger der EKIR anzuwenden, solange keine kirchliche Regelung entgegensteht.

Betroffene Gesetze:

Beihilfegesetz der EKIR (Randnummer 648 www.kirchenrecht-ekir.de)

Beihilfenverordnung EKIR (Randnummer 649 www.kirchenrecht-ekir.de)

Beihilfenverordnung des Landes NRW

HINWEIS

Wir weisen darauf hin, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Aus diesem Merkblatt können keine Ansprüche hergeleitet werden.